

GESCHÄFTSVERTEILUNG DES LANDESVERWALTUNGSGERICHTES SALZBURG GÜLTIG AB 01.10.2026

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg hat in seiner Sitzung am 28.09.2026 gemäß § 17 Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz – S.LVwGG, LGBL. Nr. 16/2013 idgF, mit Wirksamkeit 01.10.2026 nachstehende Geschäftsverteilung beschlossen¹:

§ 1 GESCHÄFTSABTEILUNGEN

(1) Das Landesverwaltungsgericht Salzburg verfügt über die in Anlage 1 dieser Geschäftsverteilung (im Weiteren: Anlage 1) festgelegten Geschäftsabteilungen und Unterabteilungen (im Folgenden: Geschäftsabteilungen), denen die Richter des Landesverwaltungsgerichts zugewiesen sind.

(2) Die Zuständigkeit der Geschäftsabteilungen erstreckt sich auf die in Anlage 1 zugewiesenen Rechtsnormen und deren Durchführungsverordnungen. Zuständig ist eine Geschäftsabteilung für einen Geschäftsfall dann, wenn die darin genannten Rechtsnormen Gegenstand der im Spruch des bekämpften Bescheids benannten Rechtsvorschrift, im Verwaltungsstrafverfahren nach der benannten Strafbestimmung, sind. Liegt kein Bescheid vor, wird die Zuständigkeit durch die (im Rahmen einer ex ante Beurteilung) anzuwendende Rechtsvorschrift begründet.

§ 2 GESCHÄFTSFÄLLE

(1) Als Geschäftsfälle gelten alle Eingänge, die vom justiziellen Aufgabenbereich des Landesverwaltungsgerichts umfasst sind. Die Zuteilung der Geschäftsfälle erfolgt im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Irrläufer oder unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht eingebrachte Anbringen und Beschwerden, sofern gesetzlich nicht eine unmittelbare Einbringung vorgesehen ist, gelten nicht als Geschäftsfälle im Sinne dieser Geschäftsverteilung. Diese sind ohne Zuteilung durch die Präsidentin an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

(3) Ebensowenig als Geschäftsfälle gelten Anbringen, die aufgrund dieser Geschäftsverteilung eindeutig nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Spruchkörpers fallen oder Anbringen, die sich auf keine bestimmte Angelegenheit beziehen (§ 13 Abs 6 AVG). Die Zuständigkeit obliegt diesfalls der Präsidentin; § 8 Abs 1 S.LVwGG gilt sinngemäß.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Geschäftsverteilung verwendet werden, gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 3 ZEITPUNKT DES EINLANGENS

(1) Elektronisch (etwa via E-Mail, elektronischem Rechtsverkehr oder digitaler Behördenvorlage) eingelangte Geschäftsfälle gelten mit jenem Zeitpunkt als eingelangt, zu dem diese in den Verfügungsbereich des Landesverwaltungsgerichts Salzburg gelangen.

(2) Auf sonstigem Wege (etwa postalisch oder durch persönliche Übergabe) eingelangte Geschäftsfälle gelten,

- a) sofern sie innerhalb der Amtsstunden eingebracht wurden, am Tage der Einbringung,
- b) sofern sie außerhalb der Amtsstunden eingebracht wurden, zu Wiederbeginn der Amtsstunden

als eingebracht. Sonstige gesetzliche Regelungen bleiben von Abs 2 unberührt (insb § 33 AVG).

(3) Gelten Geschäftsfälle als zur selben Zeit eingebracht oder lässt sich infolge gleichzeitiger Einbringung keine zeitliche Abfolge des Einlangens ermitteln, sind diese zusätzlich zu ihrem Einlangenszeitpunkt in alphabetischer Reihenfolge zu ordnen (§ 4).

§ 4 ALPHABETISCHE REIHUNG

(1) Die alphabetische Reihung ist ausgehend von der Firma oder dem Nachnamen gefolgt vom Vornamen des Bescheidadressaten vorzunehmen; bei mehreren Adressaten ist der alphabetisch erste Bescheidadressat maßgeblich.

(2) Kann kein Bescheidadressat zur Reihung herangezogen werden (etwa in Maßnahmen- oder Richtlinienbeschwerdeverfahren), ist in alphabetischer Reihenfolge auf den Nachnamen des Beschwerdeführers abzustellen.

(3) Zahlen, Sonderzeichen, Titel, Namenszusätze (wie „von“, „van“, „de“, „della“, „el“, „al“, „o“, „mac“), oder übliche Unternehmens-, Geschäfts- oder Firmenbestandteile (wie „Verein“, „Firma“, „Genossenschaft“, „Gemeinschaft“, „Körperschaft“ oder „Club“) bleiben unabhängig ihrer Groß- oder Kleinschreibung außer Betracht.

§ 5 GESCHÄFTSFALLBEWERTUNG

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung der anfallenden Geschäftsfälle wird in Anlage 2 dieser Geschäftsverteilung (im Folgenden: Anlage 2) einzelnen Geschäftsfalltypen ein Punktwert zugeordnet, der bei Zuweisung der Geschäftsfälle protokolliert wird. Die bei jedem Richter zum 01.01. jedes Jahres aus dem Vorjahr übernommene Punktelast (Punktestand) ist bei jeder (Senats-)Zuteilung eines Geschäftsfalles an den jeweiligen Richter um die in Anlage 2 ersichtliche Punktzahl zu erhöhen.

(2) In Anlage 2 nicht angeführte Geschäftsfälle führen zu keiner Erhöhung der Punktelast beim jeweiligen Richter.

(3) Bei einem Beschäftigungsausmaß von Richtern unter 100 % ist die sich aus Anlage 2 ergebene Punktelast abweichend von Abs 1 vor Zuschlag zur Punktelast um das prozentuale Verhältnis zur Vollzeitbeschäftigung zu erhöhen:

$\text{Punktelast} = \text{Punktelast gem Abs 1} \times 100 / \text{Beschäftigungsausmaß}$

§ 6 ZEITPUNKT DER ZUTEILUNG

(1) Die Zuteilung erfolgt durch die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder damit beauftragte Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Im Verhinderungsfall gilt § 8 Abs 1 S.LVwGG sinngemäß.

(2) Elektronisch einlangende Geschäftsfälle werden am nächstfolgenden Tag des Einlangens mit Amtsstunden in der Reihenfolge ihres Einlangens zugewiesen. Auf sonstigem Wege einlangende Akten (§ 3 Abs 2) werden am nächstfolgenden Tag mit Amtsstunden nach den elektronisch eingelangten Akten alphabetisch gereiht zugewiesen.

(3) Abs 2 gilt nicht für Geschäftsfälle, die den Geschäftsabteilungen 5, 10.3 und 12 zuzuordnen wären oder Angelegenheiten betreffen, deren Erledigungsfrist weniger als 8 Tage beträgt. Diese sind, unabhängig von der Form der Einbringung, unmittelbar zuzuweisen.

§ 7 ZUTEILUNG AN EINZELRICHTER

(1) Sofern nicht im Folgenden anders bestimmt, wird der jeweilige Geschäftsfall jenem Richter der zuständigen Geschäftsabteilung zugewiesen, der zum Zeitpunkt der Zuweisung über die geringste Punktelast (§ 5) verfügt. Sind in einem Spruchteil Normen, die zu verschiedenen Geschäftsabteilungen zugewiesen sind, enthalten, bestimmt die erstangeführte Norm die zuständige Geschäftsabteilung. Eine allenfalls in Anlage 1 vorgesehene Radlzuweisung innerhalb der Geschäftsabteilung geht dem Grundsatz der geringsten Punktelast vor.

(2) Im Falle einer identen Punktelast hat die Zuteilung an jenen Richter zu erfolgen, dessen Nachname, gefolgt vom Vornamen alphabetisch vorgereiht ist.

(3) Ist ein Geschäftsfall mehreren Geschäftsabteilungen zuzuordnen, so ist die Zuteilung je Geschäftsabteilung in der Reihenfolge der behördlichen Spruchpunkte gesondert vorzunehmen.

(4) Abs 3 gilt nicht, sofern der zuständige Richter der zuzuteilenden ziffernmäßig höchsten Geschäftsabteilung auch allen übrigen in Betracht kommenden Geschäftsabteilungen angehört. Diesfalls erfolgt eine Zuweisung des gesamten Geschäftsfalls an diesen Richter.

(5) Geschäftsfälle verfahrensrechtlicher Angelegenheiten mit Bezug zu einer Hauptsache sind jener Geschäftsabteilung zuzuordnen, die auf die Hauptsache anzuwenden wäre. Ist bereits eine Zuteilung einer Hauptsache oder einer verfahrensrechtlichen Sache erfolgt, ist der neue Geschäftsfall demselben Richter zum bereits zugeteilten Geschäftsfall zuzuweisen.

(6) Sollte aus irgendeinem Grund eine Zuteilung nach dieser Geschäftsverteilung nicht möglich sein, erfolgt eine Zuteilung an jenen Richter, der zum Zeitpunkt der Zuweisung über die geringste Punktelast (§ 5) verfügt. Bei gleicher Punktelast gilt eine alphabetische Reihung beginnend mit dem Nachnamen.

§ 8 ZUTEILUNG AN BERUFSRICHTERSENATE

(1) In Berufsrichtersenenaten ist Berichterstatter jener Richter, welcher sich aus der Zuteilung gemäß § 7 ergibt. Diesem sind auch mit dem Hauptantrag zusammenhängende, in die Zuständigkeit eines Einzelrichters fallende Angelegenheiten als gesonderte Geschäftsfälle zuzuweisen.

(2) Senatsvorsitzender ist (mit Ausnahme der Geschäftsabteilungen 6.3 und 6.4) der in der betreffenden Geschäftsabteilung in Anlage 1 dem Berichterstatter nachfolgende Richter.

(3) In der Geschäftsabteilung 6.3 ist Senatsvorsitzender der dienstälteste Richter des Landesverwaltungsgerichts, wobei eine allfällige Dienstzeit als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Salzburg zu berücksichtigen ist.

(4) In der Geschäftsabteilung 6.4. ist Senatsvorsitzende die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichts.

(5) Als weiteres Mitglied eines Berufsrichtersenates wird der in Anlage 1 nach dem Berichterstatter genannte Richter bestimmt, der nicht Vorsitzender ist.

§ 9 ZUTEILUNG AN LAIENRICHTERSENATE

(1) In Laienrichtersenenaten mit zwei fachkundigen Laienrichtern übernimmt der nach § 7 Abs 1 zu bestimmende Berichterstatter auch den Senatsvorsitz.

(2) In Laienrichtersenenaten mit einem fachkundigen Laienrichter wird der Berichterstatter gemäß § 7 Abs 1 bestimmt. Jener Richter der Geschäftsabteilung, der nach dem Berichterstatter über die geringste Punktelast verfügt, ist Senatsvorsitzender.

(3) Von der Landesregierung bestellte Laienrichter werden in ihren Sachgebieten in alphabetischer Reihenfolge entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen nach Einlangen

des Geschäftsfalls zugewiesen. Stellvertreter ist der jeweils auf der Liste alphabetisch nächstfolgende Laienrichter im Sachgebiet.

§ 10 SONDERZUTEILUNGEN

(1) Ungeachtet der Punktelast sind die im Folgenden beschriebenen Geschäftsfälle wie folgt zuzuweisen (Sonderzuteilungen).

(2) Geschäftsfälle, die dieselbe Geschäftsabteilung im Sinne des § 6 Abs 2 und denselben Beschwerdeführer bzw Bescheidadressaten betreffen wie ein bereits zugeteilter Geschäftsfall, sind demselben Richter zuzuteilen (Verbundakt), sofern beide Geschäftsfälle am selben Tage während der Amtsstunden einlangen. Sind die Beschwerdeführer bzw Bescheidadressaten zur Vertretung nach außen berufene Organe derselben juristischen Person oder Personengesellschaft, sind diese Geschäftsfälle als verbundene Rechtssachen demselben Richter zuzuweisen; bei nicht gleichzeitigem Einlangen solcher Geschäftsfälle ist eine bereits erfolgte Zuweisung, auch für die übrigen damit zusammenhängenden Fälle maßgebend.

(3) Geschäftsfälle der Geschäftsabteilungen 1, 3, 10.1, 10.2, 11 und 12, die vom Sachverhalt her zusammenhängend sind und in die Zuständigkeit zweier oder mehrerer Richter fallen, sind bei Einlangen am selben Tage jenem Richter zuzuteilen, in dessen Aufgabenbereich der erste im Sinne des § 3 gereichte Geschäftsfall fallen würde; bei Einlangen an unterschiedlichen Tagen ist eine bereits erfolgte Zuweisung zuständigkeitsbegründend.

(4) Auf Geschäftsfälle nach dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz, LGBI 63/2010 idgF, ist § 7 mit der Maßgabe anzuwenden, als fünf (eine Hauptsache betreffende) Geschäftsfälle desselben Beschwerdeführers im Kalenderjahr unabhängig einer allenfalls bereits erfolgten Erledigung demselben Richter zugeteilt werden.

(5) In Vergabeverfahren verbleiben (auch nach Abschluss des Verfahrens) Folgeverfahren im Zusammenhang mit derselben Ausschreibung als Sonderzuteilung beim ursprünglich bestimmten Senat.

(6) Geschäftsfälle infolge eines Beschwerde- bzw Revisionsverfahrens vor den Höchstgerichten sind dem Richter, Berichterstatter bzw Senat zuzuteilen, welcher die betroffene Entscheidung getroffen hat.

(7) Ist bereits zweimal eine Zuweisung an denselben Richter oder Senat im Sinne des Abs 6 erfolgt, wird der betreffende Geschäftsfall wie ein neu einlangender Geschäftsfall, unter Ausschluss des bisher zuständigen Richters oder Senates, zugewiesen.

(8) Bei einem Geschäftsfall, welcher ursprünglich mit verwaltungsgerichtlicher verfahrensrechtlicher Entscheidung erledigt wurde, hat die Zuweisung an den Richter bzw Senat

der ursprünglichen Zuweisung zu erfolgen (zB gemäß § 28 Abs 3, Abs 4 und Abs 7 VwGVG), dies solange, bis eine meritorische Entscheidung getroffen wurde.

(9) Beschwerden in Vollstreckungsverfahren, Beschwerden gegen Rückstandsausweise, Beschwerden hinsichtlich Aufschub und Unterbrechung des Strafvollzuges (§ 54a VStG) sowie Beschwerden gegen die Vollstreckung von Geldstrafen (§ 54b VStG) sind jenem Richter oder Senat zuzuteilen, der für eine Beschwerde gegen den Titelbescheid zuständig wäre. Bei einer Mehrzahl von Hauptsachen richtet sich die Zuständigkeit nach der datums-ältesten.

(10) Für die Bestimmung der Dolmetscher- und Sachverständigengebühren ist der für das Verfahren zuständige Richter, im Falle einer Senatszuständigkeit der Berichtersteller, zuständig.

(11) Wurde in Geschäftsfällen der Geschäftsabteilung 13 im BAO-Verfahren aufgrund fehlender Beschwerdevereinscheidung bzw fehlendem Vorlageantrags die Beschwerde mittels verfahrensleitendem Beschluss an die Behörde zurückgeleitet und die Parteien hiervon in Kenntnis gesetzt (§ 281a BAO), so verbleibt dieser Geschäftsfall beim beschlussfassenden Richter und sind Folgegeschäftsfälle dieses Beschwerdeverfahrens nach erfolgter Beschwerdevereinscheidung bzw erfolgten Vorlageantrags diesem Richter als Geschäftsfall zur bestehenden Geschäftszahl im Vorakt zuzuteilen.

(12) Neu eintretenden Richtern sind ungeachtet der Bestimmungen der §§ 5 und 7, einmalig bei Dienstantritt zehn Geschäftsfälle aus der Geschäftsabteilung 4.1 zuzuteilen. Diese Geschäftsfälle dienen der Einarbeitung und werden nicht auf die Punktelast gemäß § 5 angerechnet; die Geschäftsfälle des Startpakets sind daher bei der Ermittlung der geringsten Punktelast nach § 7 nicht zu berücksichtigen. Unabhängig von der Zuteilung des Startpakets erfolgt die weitere Aktenzuteilung nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Geschäftsverteilung.

§ 11 ZUTEILUNGS- UND BEWERTUNGSKORREKTUREN

(1) Nach einer erfolgten Zuteilung hervorkommende Änderungen oder Korrekturen von Namen oder Bezeichnungen berühren eine erfolgte Zuweisung nicht.

(2) Nicht der Geschäftsverteilung entsprechende Zuteilungen oder Zuordnungen der Bewertungspunkte sind auf Antrag eines der betroffenen Richter von der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichts zu korrigieren. Die Präsidentin entscheidet endgültig.

(3) Durch eine Korrektur iSd Abs 2 werden inzwischen erfolgte Zuteilungen nicht berührt.

§ 12 VERTRETUNG VON EINZELRICHTERN

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht Salzburg durch Einzelrichter zu entscheiden hat und keine anderslautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Richter im Fall der Verhinderung jeweils von dem in den einzelnen Geschäftsabteilungen folgenden, der letztgenannte wiederum vom erstangeführten Richter vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten Richters der zweitfolgende Richter usw. Sollte sodann in den jeweiligen Geschäftsabteilungen immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Richter vom erstangeführten Richter der nachfolgenden Geschäftsabteilung, allenfalls zweitfolgenden Richter usw., vertreten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Präsidentin und der Vizepräsident, die sich in Einzelrichterangelegenheiten gegenseitig vertreten.

(2) Für die Vertretung der Präsidentin in Geschäftsabteilung 6.4. gilt § 8 Abs 1 S.LVwGG sinngemäß.

(3) Werden Richter infolge Ruhestandsversetzung, Austritt, Todes oder längerfristiger Verhinderung im Sinn von § 18 Abs 3 an der weiteren Wahrnehmung ihrer Geschäfte gehindert, werden nach Erledigungen eines Verfahrens erforderlich werdende weitere Verfahrenshandlungen, insbesondere Revisionsvorlagen, Aktenvorlagen an Höchstgerichte, Berichtigungen, Akteneinsichten, Übermittlungen und Freigabe von Pseudonymisierungen dem zeitlich letzten Vertreter der Anlage 1 der jeweiligen Geschäftsabteilung zugewiesen.

§ 13 VERTRETUNG IN SENATSANGELEGENHEITEN MIT LAIENRICHTERBETEILIGUNG

(1) In Senatsangelegenheiten mit einem Laienrichter wird der Senatsvorsitzende durch den in der jeweiligen Geschäftsabteilung nächstangeführten Richter, der nicht Teil des Senats ist, vertreten.

(2) Bei Verhinderung des Berichterstatters übernimmt der Senatsvorsitzende diese Funktion; für die Funktion des Senatsvorsitzenden gilt sodann Absatz 1.

(3) Lässt sich kein vertretungsfähiger Richter für den Senatsvorsitzenden ermitteln, erfolgt die Vertretung durch den in der Liste der Richter in Anlage 1 nächstangeführten Richter, der noch nicht Mitglied des Senats ist.

§ 14 VERTRETUNG IN WEITEREN SENATSANGELEGENHEITEN

(1) In Senatsangelegenheiten der Geschäftsabteilung 6.3. übernimmt den Senatsvorsitz der nachfolgende Richter im Sinne des § 7 Abs 4.; im Weiteren kommt die Vertretungsregel des § 8 Abs 1 S.LVwGG sinngemäß zur Anwendung. Für die Vertretung des

Berichterstatters und des weiteren Mitglieds gelten (bei Verhinderung beider in dieser Reihenfolge) § 13 Abs 2 und Abs 3 sinngemäß.

(2) In durch den Senat der Geschäftsabteilung 6.4. zu entscheidenden Angelegenheiten wird die Präsidentin durch den Vizepräsidenten vertreten; § 8 Abs 1 S.LVwGG ist anzuwenden. Für die Vertretung des Berichterstatters gilt § 13 Abs 2 sinngemäß. Das weitere Mitglied wird bei eigener und Verhinderung des Berichterstatters durch den in der Geschäftsabteilung 6.3 erstangeführten Richter, ausgenommen dem Vorsitzenden der Geschäftsabteilung 6.3, vertreten; dieser Richter wird im Fall der eigenen Verhinderung durch den weiteren in der Geschäftsabteilung 6.3. angeführten Richter vertreten. Sollten alle Richter der Geschäftsabteilung 6.3. verhindert sein, gilt § 13 Abs 3 sinngemäß.

§ 15 BEFANGENHEIT IN EINZELRICHTERANGELEGENHEITEN

(1) Zuweisungen infolge Befangenheit gelten als neuer Geschäftsfall im Sinne des § 2 Abs 1 und unterliegen den allgemeinen Zuteilungskriterien.

(2) Ist eine Zuteilung in der betreffenden Geschäftsabteilung nicht möglich, erfolgt eine Zuteilung an jenen Richter in der Liste der Richter in Anlage 1 mit der geringsten Punktelast.

(3) Als Zeitpunkt des Einlangens gilt der Tag der Beschlussfassung des Geschäftsverteilungsausschusses; § 3 Abs 2 lit a ist anzuwenden.

§ 16 BEFANGENHEIT IN SENATSANGELEGENHEITEN

(1) Bei Befangenheit des Senatsvorsitzenden, des Berichterstatters oder des weiteren Mitgliedes ist diese Funktion dem Richter der Geschäftsabteilung, der keine Funktion im Senat ausübt und die geringste Punktelast aufweist, zuzuweisen. Sollten alle Richter befangen sein, die Funktion des Senatsvorsitzenden, des Berichterstatters oder des weiteren Mitgliedes zu übernehmen, übernimmt der in der Liste der Richter in Anlage 1 nächstangeführte Richter des letzten seine Befangenheit erklärt habenden Richter die Funktion. § 8 gilt sinngemäß.

(2) Bei Befangenheit eines Laienrichters ist der Senat so neu zu bilden, dass der Stellvertreter im Sinn des § 9 Abs 3 in den Senat einzutreten hat.

(3) Bei Erklärung einer Befangenheit in dem in der Geschäftsabteilung 6.4 gebildeten Senat ist § 14 Abs 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 17 KRANKHEITSBEDINGTE VERHINDERUNG

- (1) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 21 Tage, werden dem betroffenen Richter ab dem 22. Tag bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen.
- (2) Abs 1 gilt nicht für Geschäftsfälle, die nach § 10 Absätze 5 bis 8 zuzuteilen sind.
- (3) Bei durchgängiger krankheitsbedingter Abwesenheit von mindesten drei Wochen reduziert sich das statistische Beschäftigungsausmaß des Richters um 2% je vollständiger Woche.

§ 18 AUSSCHEIDEN UND ABWESENHEIT

- (1) Ist in dringenden Angelegenheiten zu erwarten, dass eine fristgerechte Erledigung im Sinne des § 5 Abs 3 S.LVwGG infolge Abwesenheit, eines bereits genehmigten Erholungsurlaubs oder einer gleich zu setzende Abwesenheit des nach dieser Geschäftsverteilung zuständigen Richters nicht erfolgt, ist dieser bei der Zuteilung außer Acht zu lassen. Als dringende Angelegenheit gelten jedenfalls Verfahren betreffend eine einstweilige Verfügung oder eine aufschiebende Wirkung.
- (2) Eine fristgerechte Erledigung im Sinne des Abs 1 ist in Verfahren der Geschäftsabteilung 5 nicht zu erwarten, wenn der Vorsitzende in Bezug auf den Antrag auf Einstweilige Verfügung mehr als drei zusammenhängende Arbeitstage bzw in Bezug auf einen Nachprüfungsantrag mehr als neun zusammenhängende Arbeitstage verhindert ist.
- (3) Im Fall des Ausscheidens oder einer längerfristigen Abwesenheit von voraussichtlich mindestens 60 Tagen werden bereits zugeteilte Rechtssachen abgenommen und anderen Richtern wie folgt zugeteilt:
 - a) Zuweisungen infolge einer Aktenabnahme gelten als neuer Geschäftsfall im Sinne des § 2 Abs 1 und unterliegen den allgemeinen Zuteilungskriterien. Bereits verbundene Geschäftsfälle im Sinne des § 10 sind nicht zu trennen.
 - b) Bei Wiedereintritt eines im Sinne dieser Bestimmung abwesend gewesenen Richters werden die bei Abnahme verbliebenen Punkte im Aktenverwaltungssystem als Grundlage herangezogen.

§ 19 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Geschäftsverteilung tritt am 01.10.2026 in Kraft und ist für sämtliche Neuzuteilungen anzuwenden.
- (2) Geschäftsfälle, die einem Richter oder einem Senat auf Grund der bisherigen Geschäftsverteilung zugewiesen sind, verbleiben bei diesem Richter oder diesem Senat in der

bisherigen Zusammensetzung. Dies gilt auch für sämtliche in der Folge damit zusammenhängenden verfahrensrechtlichen Angelegenheiten.

Für den Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg

Mag. Claudia Jindra-Feichtner MBA